



Förderrichtlinien Initiative „Servus bewegt Kinder – Die Bewegte Schule“

**der
„Wir-bewegen-unsere-Zukunft-
Bildungsstiftung“**

Präambel

Die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung wurde 2018 als Co-Stiftung der Innovationsstiftung für Bildung gemäß Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, BGBl. I Nr. 28/2017 (in der Folge „ISBG“) gegründet. Zweck der Stiftung ist die aktive Förderung von Bildung durch Bewegung von Kindern und dadurch unter anderem die Förderung von Integration und Verbesserung der sozialen Interaktion.

Rechtsgrundlagen

Ausschreibungen der Stiftung basieren auf folgender rechtlicher Grundlage:

Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Fördergegenstand

Der Fokus der Förderungen liegt auf der Unterstützung von 100 Volksschulen im Projektzeitraum Oktober 2025 - Juni 2026.

Förderwerberinnen

Förderungen dürfen ausschließlich von öffentlichen Volksschulen oder privaten Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht beantragt werden. Die Schulen müssen ihren Sitz in Österreich haben. Pro Schule ist nur ein Antrag pro Ausschreibung zulässig.

Umfang und Art der Förderung

Die Förderung umfasst:

- Zugang zu den Bewegungs-Apps „Movevo4Kids“ und „Break it Kids“.
- Zwei telefonische Beratungstermine der Schuldirektion durch die Expert*innen der Bewegten Schule: Beratung und Unterstützung beim Erwerb des „Bewegte Schule Gütesiegels“.
- Zugang zu einem Webportal, über das u.a. online Informationsveranstaltungen („Projektvorstellungen“) und vier Webinare der Bewegten Schule abgehalten werden
- Ein Gutschein für Bewegungsmaterial für die Schule im Wert von € 450,-

Antragsverfahren

Anträge können nur mittels des unter www.motion4kids.org zur Verfügung gestellten Antragsformulars gestellt werden. Die Antragstellerin hat dabei sämtliche in dem Formular vorgesehenen Pflichtangaben zu machen. Die Bewerbung zum Projekt kann durch die Schulleitung oder durch eine Lehrkraft der Schule, mit Zustimmung der Schulleitung, eingereicht werden.

Bewilligung

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch Überprüfung der Vollständigkeit und der formalen Richtigkeit durch die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung. Bei Erfüllung der Mindestkriterien läuft der Vergabemechanismus wie folgt:

- Schulen, die noch kein Gütesiegel der Bewegten Schule haben, werden nach vorne gereiht
- Gewichtung je nach Bundesland, um eine ausgewogene österreichweite Verteilung zu erzielen
- Gewichtung nach Stadt und Land, um eine ausgewogene Stadt-Land-Verteilung zu erzielen
- Schulen, die in der täglichen Bewegungseinheit (TBE) aktiv sind, werden nach vorne gereiht
- Datum der Einreichung (First-Come-First-Serve-Prinzip)

Die Reihung erfolgt, bis 100 Schulen ausgewählt sind. Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung.

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung der Förderwerberin eine Zusagebestätigung, mit deren schriftlichen Annahme bzw. deren Unterfertigung die Förderung zustande kommt.

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist von den folgenden Punkten abhängig:

1. Für die Nutzung ist Internetzugang an der Schule erforderlich. Alle Kinder in den teilnehmenden Klassen müssen die Möglichkeit haben, auf einem geeigneten Bildschirm Videos zu sehen (Portable Beamer, Smartboard, Smart-TV,...).
2. Schriftliche Bestätigung der Förderannahme innerhalb von zwei Wochen (widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen)
3. Besuch der zwei Projektvorstellungen durch zumindest Schuldirektion + 1 Lehrkraft pro Schule
4. Absolvierung der 4 Webinare durch zumindest 20% der Lehrkräfte pro Schule (mindestens: 1 Lehrkraft)
5. Inanspruchnahme der 2 telefonischen Beratungstermine durch die Schuldirektion
6. Durchführung des Prozesses für die Gütesiegelvergabe und setzen von Maßnahmen, damit mind. die Stufe 1 (niedrigste Stufe) erreicht wird

7. Anwendung der mitgelieferten Bewegungs-Apps im Schulalltag
8. Auf Nachfrage geeignete Dokumentation der Verwendung des geförderten Projektes.
9. Die Fördernehmerin verpflichtet sich zur Teilnahme an der Evaluierung (digitaler Fragebogen) zum Projekt.

Inhalt der Bestätigung der Förderannahme

Die Bestätigung beinhaltet folgende Punkte:

- Bezeichnung der Förderungsnehmerin,
- Bezeichnung des Projektes,
- Umfang und Inhalt der Förderung,
- Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen

Nachweis der Verwendung

Der Förderungsnehmerin ist verpflichtet, auf Nachfrage durch die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres einen kurzen Bericht über den Einsatz des geförderten Projektes zu erstellen:

Teil I: Dokumentation des Einsatzes des Projektes und der Ergebnisse (max. 3 Seiten)

Teil II: Fotos und/oder Videos des Projektes

Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung von der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 3) die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 4) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist

ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

Datenverwendung, Datenübermittlung

Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke der Stiftung erforderlich ist. Ebenso ist die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Antragstellerin bzw. der Förderungsempfängerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung ist überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen. Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Die Förderungsnehmerin ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Stiftung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt und die betroffenen Personen von ihr über die Datenverarbeitung der Stiftung (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Stiftung) informiert wurden.

Haftung

Die Stiftung übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinien wurden am 26.08.2025 beschlossen.

Die Richtlinien können jederzeit durch die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung geändert werden. Für den Antragsteller maßgebend ist im Falle einer Änderung diejenige Fassung der Richtlinien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft ist.